

Satzung

des Freundeskreises Melanchthon-Centrum Rom

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Melanchthon-Centrum Rom.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Tübingen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden für die Förderung von Forschung und Wissenschaft, Bildung und Erziehung und durch deren Weitergabe an das Ökumenische Studienzentrum „Melanchthon“ Rom, das von der ELKI und der Waldenserfakultät getragen ist, zur Förderung der wissenschaftlichen und ökumenischen Bildung von Studierenden der Theologie und Theologen, die sich entsprechend fortbilden wollen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Absatz 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod der natürlichen oder Erlöschen der juristischen Person, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Jahres mit dreimonatiger Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.
- (4) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmung der Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins oder eines seiner Organe schädigt.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der wissenschaftliche Beirat.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Die erste ordentliche Mitgliederversammlung soll ein Jahr nach der Gründung des Vereins stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn nach dem Beschluss des Vorstands an die Mitglieder die schriftliche Einladung und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung gesandt wurde. Über Ergänzungen zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes und des wissenschaftlichen Beirats;
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Satzungsänderung;
 - f) Auflösung des Vereins.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Bei Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ ausschließlich zugeordnet sind.
- (2) Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus:
 - a) dem / der Vorsitzenden;
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schriftführer / der Schriftführerin;

d) dem Kassensführer / der Kassensführerin;

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem / der Vorsitzenden und dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) In der ersten Mitgliederversammlung nach der Gründung des Vereins wird der Vorstand neu gewählt.

§ 8 Der wissenschaftliche Beirat

Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und insbesondere in wissenschaftlichen Fragen zu beraten. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Zwei der Mitglieder werden vom Vorstand benannt, die übrigen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 9 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert sich aus

- a) den regelmäßigen Beiträgen seiner Mitglieder;
- b) Spenden von Mitgliedern und Dritten;
- c) ggf. sonstigen Einnahmen.

(2) Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die EKD, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist errichtet am 11. Juli 2003

(Unterschriften)